

Infoblatt 4:

Haushaltshilfe bei Krankheit

Die SECURVITA Krankenkasse übernimmt die Kosten für Ihre Haushaltshilfe, wenn Sie Ihren Haushalt aus medizinischen Gründen nicht selbst weiterführen können.

Voraussetzungen

Gründe für die Kostenübernahme einer Haushaltshilfe können sein:

- Krankenhausbehandlung
- ambulante Kur
- stationäre Kur

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ein Kind lebt im Haushalt und hat bei Beginn des Anspruchs auf Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert¹ und auf Hilfe angewiesen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Arbeiten übernehmen.

Dabei sind alle im Haushalt lebenden Kinder und der Lebenspartner mit einzubeziehen, da ein gemeinsamer Haushalt eine gemeinsame Aufgabe ist.

Antrag auf Haushaltshilfe

Bitte beantragen Sie eine Haushaltshilfe grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung bei der SECURVITA Krankenkasse.

Soweit keine stationäre Behandlung erfolgt, benötigen wir ein ausführliches fachärztliches Attest, aus dem Gründe für Ihren Bedarf sowie der Zeitraum, die Anzahl der Wochentage und der tägliche Stundenbedarf für eine Haushaltshilfe hervorgehen.

Die benötigten Formulare schicken wir Ihnen gerne zu.

Kostenerstattung

Die Kosten einer Haushaltshilfe werden ausschließlich für die Zeiten übernommen, in denen die Kinder zu Hause betreuungsbedürftig sind, jedoch nicht, wenn sie z. B. in der Schule oder im Kindergarten sind. Sie bezahlen lediglich Ihren gesetzlichen Eigenanteil je Kalendertag der Inanspruchnahme, das sind 10 Prozent der Kosten für Haushaltshilfe, mindestens jedoch 5,- Euro und höchstens 10,- Euro.

Darüber hinaus übernimmt die SECURVITA Krankenkasse auch bei akuter Erkrankung mit ambulanter Behandlung für bis zu vier Stunden pro Tag und vier Wochen im Kalenderjahr die Kosten für eine Haushaltshilfe. Voraussetzung ist hier zusätzlich die entsprechende medizinische Indikation.

¹ Als „behindert“ gilt ein Kind, das nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang gepflegt und beaufsichtigt werden muss. Die Behinderung muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten sein.

Nehmen Sie einen professionellen Pflegedienst in Anspruch, rechnet der Pflegedienst direkt mit der SECURVITA Krankenkasse ab.

Für eine private Haushaltshilfe erstatten wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 8,25 Euro pro Stunde. Bei Unterbringung der Kinder im Haushalt der Haushaltshilfe erstatten wir aufgrund des geringeren Aufwandes max. 4,13 Euro pro Stunde.

Die Tätigkeit einer selbst beschafften Haushaltshilfe kann zur Steuerpflicht und zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis führen. Sie haben hierbei Arbeitgeberfunktion. Zusätzlich verpflichten Sie sich, eine selbst beschaffte Ersatzkraft bei der Unfallkasse anzumelden. Fahrkosten für die Haushaltshilfe können leider nicht erstattet werden.

Eine Kostenerstattung von Haushaltshilfen, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind (Großeltern, Eltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefenkelkinder und Enkelkinder des Ehepartners, Schwägerin oder Schwager), ist gesetzlich ausgeschlossen. Das gilt auch für geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner.

Möglich dagegen ist die Erstattung nachweisbarer Mehrkosten wie Verdienstaufschlag (bis zur Höhe des maximalen Kinderkrankengeldes) oder Fahrkosten. Das gilt auch, wenn ein Kind wegen Erkrankung der Haushalt führenden Person vorübergehend bei Verwandten oder Verschwägerten zweiten Grades untergebracht wird. Es gelten hierbei die Höchstsätze der Aufwandsentschädigung für eine private Haushaltshilfe.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail.bkk@securvita.de
www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE